

## Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

Vom 05. August 2014

(AM Nr. 34 vom 20.08.2014, geändert am 21. August 2019,  
AM Nr. 35 v. 28.08.2019)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule sind nachfolgend aufgeführte, in zwei Tarifklassen untergliederte Gebühren zu entrichten. Unter Tarifklasse I fallen alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst bis zu einem Höchstalter von 25 Jahren, sofern eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Alle anderen Personen fallen unter Tarifklasse II.

Gebührentatbestand	Dauer Min.	Tarifklasse I - Euro	Tarifklasse II - Euro
1. Elementare Musikpädagogik			
a) Eltern-Kind-Gruppen Baby-Musizieren	30 45	128 184	
b) Eltern-Kind-Gruppen Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren	45	184	
c) Musikalische Früherziehung 1, 2	60	244	
d) Musikalische Grundausbildung	60	244	
e) Singklassen	45	262	
f) Instrumentenkarussell 2 Schüler 3 Schüler	30 45	367 367	
2. Instrumental und Vokalunterricht			
a) Einzelunterricht	30 45	693 1.039	976 ----
b) Gruppenunterricht 2 Schüler 2 Schüler	30 45	367 540	504 756

c) Gruppenunterricht 3 Schüler	45	367	504
3. Ensembleunterricht Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 3a) bis 3c)			
a) Ensembles 4 bis 8 Schüler	45	157	367
b) Ensemble ab 9 Schüler	45	42	78
c) Bigband, Gospelchor	90	42	78
d) Percussion Drumcircle	30	189	367
e) Workshop (Veranstaltung an einem Wochenende)	840	42	78
4. Ergänzungsfächer			
a) Musiktheorie Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 4a)	45	157	367
b) Ballett- und Tanztheater	60	378	---
5. Klassenmusizieren (in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen)			
a) Registerunterricht 5. und 6. Klasse	30	210	---
6. Begabtenförderung			
a) Förderklasse	180	1.039	---
b) Frühförderung	75	1.039	---
7. Monatliche Mietgebühr einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer			
a) Kleine Größen von Streich- und Blasinstrumenten, Gitarren und Akkordeons. Abweichend von § 1 Satz 2 gilt Tarifklasse 1 nur für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		11	

b) sonstige Instrumente		18	18
c) Mietinstrumente für das Instrumentenkarussell: Jährliche Mietgebühr		50	

Die Höchstmietdauer beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung der Mietdauer kann bei der Schulleitung beantragt werden.

(2) Die Gebühren sind unbeschadet Abs. 1 Nr. 4 Jahresgebühren jeweils für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.07.

(3) Abweichende Vereinbarungen bezüglich der Unterrichtsdauer können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Verhältnis der zeitlichen Abweichung zum anzuwendenden Gebührensatz.

## § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Schüler. Bei Minderjährigen ist Schuldner der Personensorgeberechtigte. Bei Vorliegen eines Pflegeverhältnisses ist Schuldner der Pfleger. Mehrere Personensorgeberechtigte oder mehrere Pfleger sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nach Bestehen der sechswöchigen Probezeit.

## § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist für das jeweilige Schuljahr zu entrichten. Bei Vorliegen einer Lastschriftzugriffsermächtigung (SEPA-Basislastschrift) werden die Gebühren für den Unterricht in fünf Raten jeweils zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05., 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Gebühr in zwei Raten jeweils zum 30.04. und 30.06. eines Jahres fällig. Die Gebühren für Mietinstrumente werden ebenfalls in fünf Raten zum 15.02. (3 Monatsgebühren), 15.03., 15.04., 15.05. und 15.06. (jeweils 2 Monatsgebühren) abgebucht. Bei Selbstzahlung ist die Mietgebühr in zwei Raten jeweils zum 31.03. und 31.05. eines Jahres fällig.

## § 5 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

- (1) Die Gebühr ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn
  1. der Schüler vom Unterricht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule ausgeschlossen wird oder
  2. der Schüler die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (2) Scheidet ein Schüler gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule während des Schuljahres aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig.
- (3) Nimmt ein Schüler während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

## § 6 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.

## § 7 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Ermäßigung für Familien:

- a) Besuchen mehrere unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig den Instrumental- oder Vokalunterricht, ermäßigt sich die Gesamtgebühr in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) für diese Kinder bei zwei Kindern um 20 %, bei drei und mehr Kindern um 30 %.
- b) Besuchen Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine Gebühr nach Tarif I § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) bezahlen, ebenfalls den Instrumental- und Vokalunterricht (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)), ermäßigt sich die Gesamtgebühr bei zwei Familienmitgliedern um 20 %, bei drei und mehr Familienmitgliedern um 30 %.

(2) Belegung mehrerer Kurse:

Wenn eine unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Person sich an mehreren Instrumenten (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)) gleichzeitig unterrichten lässt, ermäßigt sich die Gesamtgebühr um 20 %. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird.

(3) Härtefallregelung:

Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe, aufgrund deren die Gebühr eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann im Einzelfall auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Gebührenermäßigung erteilt werden, nicht jedoch rückwirkend.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.